



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.01.2021

Vorgehen der Polizei bei den Spontandemonstrationen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen am 02.01.2021 und 03.01.2021 in Nürnberg I

Aus den Reihen der Querdenker-Bewegung wurde für Sonntag, den 03.01.2021, eine Großdemonstration mit Demozug vom Nürnberger Opernhaus zum Volksfestplatz angemeldet, für die Unterstützerinnen und Unterstützer aus ganz Deutschland erwartet wurden. Nachdem die Stadt Nürnberg diese und weitere um den Jahreswechsel geplante Großdemonstrationen untersagt hatte, wurde dieses Verbot sowohl vom Verwaltungsgericht Ansbach als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf Grundlage des herrschenden Versammlungsverbots in Nürnberg bestätigt.

Ungeachtet dessen fanden Medienberichten zufolge am Wochenende vom 02.01.2021 bis 03.01.2021 in der Nürnberger Innenstadt gleich mehrere Kundgebungen mit jeweils mehreren hundert Teilnehmenden statt. Darunter waren u.a. am 03.01.2021 eine am Nürnberger Sterntor/Grasersgasse von 11.45 Uhr bis 12.45 Uhr im Vorfeld durch die Stadt Nürnberg genehmigte Versammlung unter dem Titel „Solidarität statt Verschwörungsmutten“ sowie eine ebenfalls vorab von der Stadt Nürnberg genehmigte Versammlung mit dem Titel „Coronaverordnung“ von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Hauptmarkt. Eine entsprechende Gegendemonstration „Pro Infektionsschutzmaßnahmen“ fand, im Rahmen einer genehmigten Spontanversammlung, ebenfalls von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Hauptmarkt statt. Darüber hinaus wurden aber offenbar spontan mehrere weitere Versammlungen gegen die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen abgehalten, u.a. eine Eilversammlung unter dem Motto „Gegen Willkür von Polizei und Staatsanwaltschaft“ am Jakobsplatz von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr. Bild- und Tonaufnahmen dokumentieren, dass auf den Versammlungen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitgehend ohne Beachtung der Abstandsregeln und der in der Nürnberger Innenstadt herrschenden Maskenpflicht unterwegs waren.

Laut Pressemitteilung der Stadt Nürnberg wurden insgesamt bei den Kundgebungen/Demonstrationen in zehn Fällen Anzeige erstattet – u. a. wegen Widerstands – und Strafverfahren eingeleitet. Die Polizei sprach 50 Platzverweise aus und stellte 117 Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz fest.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wann wurden die für den 31.01.2020, 01.01.2021 und 03.01.2021 geplanten Großdemonstrationen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen in der Nürnberger Innenstadt bzw. der geplante Demonstrationzug vom Opernhaus zum Volksfestplatz jeweils angemeldet? 3
- 1.2 Von welchen Gruppierungen wurden diese Kundgebungen angemeldet? 3
- 1.3 Aus welchen Gründen wurden diesen Kundgebungen von der Stadt Nürnberg, vom Verwaltungsgericht Ansbach als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Genehmigungen versagt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2.1	Wie viele Kundgebungen für und gegen die Infektionsschutzmaßnahmen fanden am Wochenende des 02./03.01.2021 insgesamt in der Stadt Nürnberg statt (mit jeweils detaillierten Angaben zu Ort, Zeitpunkt der Anmeldung, Zeitpunkt der Genehmigung, Zeitraum der Durchführung, Teilnehmerzahlen, Veranstalter, vorab angemeldet / spontan angemeldet/ genehmigt / nicht genehmigt)?	3
2.2	Warum wurde die Genehmigungen der angemeldeten Kundgebungen und der spontanen Eilversammlungen erteilt (bitte auch ggf. erteilte Auflagen nennen)?	4
2.3	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden die spontanen Eilversammlungen jeweils genehmigt (bitte einzeln auflisten)?	4
3.1	Wie viele zu erwartende Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden bei der Anmeldung der Kundgebung jeweils angegeben (bitte einzeln pro Kundgebung und Anzahl derer auflisten, die letztendlich teilgenommen haben)?	5
3.2	Wann genau wurden die Einsatzkonzepte sowohl für die angemeldeten als auch für die spontanen Nürnberger Kundgebungen von der Polizei erarbeitet (bitte auch ggf. getroffene Absprachen zwischen dem Polizeipräsidium Mittelfranken und der Stadt Nürnberg nennen)?	5
3.3	Wie sah jeweils im Einzelnen das polizeiliche Einsatzkonzept für die Kundgebungen aus (bitte die geplanten einzelnen Maßnahmen gegen Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz auflisten)?	5
4.1	Wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kundgebungen die Auflagen zum Infektionsschutz eingehalten?	5
4.2	Falls die Auflagen nicht eingehalten wurden, welche Maßnahmen wurden vor Ort vonseiten der Polizeikräfte jeweils ergriffen?	5
4.3	Wie viele rechtliche Verstöße wurden bei den jeweiligen Kundgebungen jeweils festgestellt (bitte einzeln nach Kundgebungen aufgeschlüsselt)?	6
5.1	Was waren jeweils die 117 Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz (bitte einzeln nach Kundgebung auflisten)?	6
5.2	Welche Konsequenzen gab es jeweils auf die 117 Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz?	6
5.3	Warum wurden nur zehn Anzeigen erstattet und daraufhin Strafverfahren eingeleitet?	6
6.1	Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung der Versammlungen von der Einsatzleitung in Erwägung gezogen (vgl. Pressemitteilung der Polizei Mittelfranken vom 04.01.2021, „Auch wenn nicht permanent die Abstands- und Maskenregeln bei den unerschiedlichen Versammlungen eingehalten wurden, rechtfertigte dies aufgrund des hohen Stellenwertes des Versammlungsrechtes nicht die Auflösung der Versammlung.“)?	6
6.2	Falls die Auflösung der Versammlungen von der Einsatzleitung zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen wurde, was waren die Gründe dafür?	6
6.3	Wenn keine Auflösungen der Versammlungen in Erwägung gezogen wurden, welche Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes wurden stattdessen ergriffen?	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.03.2021

- 1.1 Wann wurden die für den 31.01.2020, 01.01.2021 und 03.01.2021 geplanten Großdemonstrationen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen in der Nürnberger Innenstadt bzw. der geplante Demonstrationenzug vom Opernhaus zum Volksfestplatz jeweils angemeldet?**
- 1.2 Von welchen Gruppierungen wurden diese Kundgebungen angemeldet?**

Die erfragten Informationen können Anlage 1 entnommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf den 31.12.2020 anstatt des 31.01.2020 bezieht.

- 1.3 Aus welchen Gründen wurden diesen Kundgebungen von der Stadt Nürnberg, vom Verwaltungsgericht Ansbach als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Genehmigungen versagt?**

Hinsichtlich der von der Gruppierung „Querdenken 911“ für den 31.12.2020 angemeldeten Versammlung an der Nürnberger Lorenzkirche sowie der zum 01.01.2021 angemeldeten Versammlung am Nürnberger Hauptmarkt wurde jeweils der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Nürnberg mit Bescheid vom 29.12.2020 abgelehnt und die Versammlung verboten.

Zur Begründung wurde jeweils auf das Verbot nach § 7 Abs. 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 sowie das kritische Infektionsgeschehen in Bayern und Nürnberg verwiesen. Die Versammlungsverbote seien auch unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus einer Versammlung am 25.12.2020, verhältnismäßig. Die beiden Bescheide vom 29.12.2020 waren nicht Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung.

Von den für den 03.01.2021 angemeldeten sieben Versammlungen in Nürnberg wurden drei durch die Stadt Nürnberg verboten und/oder der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgelehnt.

Lediglich gegen den ablehnenden Bescheid vom 23.12.2020 zur ortsfesten Versammlung am Volksfestplatz wurden Rechtsbehelfe eingelegt: Mit Beschluss vom 31.12.2020 (AN 18 E 20.02921) lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes der Versammlungsleiterin ab. Ein Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht worden, da die Antragstellerin bei summarischer Prüfung keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besessen habe.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 03.01.2021 (10 CE 21.1) wurde auch die gegen jenen Beschluss eingelegte Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Der Eilrechtsschutzantrag sei bereits unzulässig, weil ihm das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes sei nach Absage der Versammlungen nicht mehr erforderlich. Zudem bestünden nach summarischer Prüfung keine durchgreifenden Bedenken gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

- 2.1 Wie viele Kundgebungen für und gegen die Infektionsschutzmaßnahmen fanden am Wochenende des 02./03.01.2021 insgesamt in der Stadt Nürnberg statt (mit jeweils detaillierten Angaben zu Ort, Zeitpunkt der Anmeldung, Zeitpunkt der Genehmigung, Zeitraum der Durchführung, Teilnehmerzahlen, Veranstalter, vorab angemeldet / spontan angemeldet/ genehmigt / nicht genehmigt)?**

Verbotene Versammlungen fanden im angefragten Zeitraum in Nürnberg nicht statt. Im Übrigen wird auf Anlage 1 verwiesen.

2.2 Warum wurde die Genehmigungen der angemeldeten Kundgebungen und der spontanen Eilversammlungen erteilt (bitte auch ggf. erteilte Auflagen nennen)?

2.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden die spontanen Eilversammlungen jeweils genehmigt (bitte einzeln auflisten)?

Versammlungen unter freiem Himmel sind derzeit nach § 7 Abs. 1 BayIfSMV in Verbindung mit dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) entsprechend der verfassungsrechtlichen Wertungen des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 113 Bayerische Verfassung (BV) ohne behördliche Erlaubnis oder Genehmigung zulässig.

Auch die Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg vom 18.12.2020 betreffend die Festlegung der Flächen gemäß § 24 11. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg sowie der weitergehenden Regelungen gemäß § 25 11. BayIfSMV (Amtsblatt Nürnberg Nr. 25c/18, Dezember 2020) enthielten kein behördliches Zustimmungserfordernis für Versammlungen, die die folgenden Voraussetzungen nach deren Nr. I.7 erfüllen:

- Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt wird, sind untersagt (z.B. Essen, Trinken, Rauchen, Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen).
- Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsleitung darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen unter freiem Himmel ist auf höchstens 200 Personen beschränkt.

Im Übrigen konnten nach Nr. II der Allgemeinverfügung Ausnahmen von jenen Beschränkungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar war.

Fünf nicht verbotene Versammlungen mit thematischem Bezug wurden am Wochenende des 02.01.2021 und 03.01.2021 in Nürnberg insgesamt durchgeführt (siehe Anlage 1). Da diese Versammlungen den Voraussetzungen von Nr. I.7 der Allgemeinverfügung entsprachen, waren Ausnahmegenehmigungen nicht erforderlich.

Soweit erforderlich, wurden gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 11. BayIfSMV Beschränkungen bzw. Hinweise für die jeweiligen Versammlungen erlassen, wie insbesondere

- ortsfeste Durchführung an einem zugewiesenen Versammlungsort,
- Ausschluss der Teilnahme von Personen, die Anzeichen einer respiratorischen Erkrankung zeigen,
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
- Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots,
- Verbot der gemeinsamen Nutzung von Megafonen und Mikrofonen,
- Pflicht zur Bekanntgabe erlassener Beschränkungen durch die Versammlungsleitung an die Teilnehmer,
- Pflicht zur Sicherstellung der Einwirkungsmöglichkeiten der Versammlungsleitung auf die Teilnehmer,
- Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung der erlassenen Beschränkungen und infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sowie zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch geeignete Maßnahmen der Versammlungsleitung,
- Pflicht zur Anwesenheit und Erreichbarkeit der Versammlungsleitung am Versammlungsort,
- Pflicht zur Bekanntgabe des Versammlungsendes durch die Versammlungsleitung,
- Pflicht zum Einsatz von einem Ordner pro angefangene zehn Teilnehmer,
- schallschutzrechtliche Vorgaben für Megafone und Mikrofone,
- Verbot von Glasflaschen und gefüllten Getränkedosen,
- Verbot von pyrotechnischen Gegenständen aller Art und Fackeln,
- Vorgaben für Tragestangen von Transparenten, Fahnen, Plakaten und ähnlichen Kundgebungsmitteln,
- Verbot von Hunden (Ausnahme: Behindertenführhunde).

3.1 Wie viele zu erwartende Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden bei der Anmeldung der Kundgebung jeweils angegeben (bitte einzeln pro Kundgebung und Anzahl derer auflisten, die letztendlich teilgenommen haben)?

Die angefragten Informationen können Anlage 1 entnommen werden.

3.2 Wann genau wurden die Einsatzkonzepte sowohl für die angemeldeten als auch für die spontanen Nürnberger Kundgebungen von der Polizei erarbeitet (bitte auch ggf. getroffene Absprachen zwischen dem Polizeipräsidium Mittelfranken und der Stadt Nürnberg nennen)?

Unmittelbar nach Eingang der jeweiligen Versammlungsanzeigen wurden Absprachen mit der Stadt Nürnberg sowie hierauf aufbauend die erforderlichen polizeilichen Einsatzvorbereitungen getroffen.

3.3 Wie sah jeweils im Einzelnen das polizeiliche Einsatzkonzept für die Kundgebungen aus (bitte die geplanten einzelnen Maßnahmen gegen Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz auflisten)?

Die Versammlung am 02.01.2021 sowie die Versammlungen am 03.01.2021 wurden jeweils im Rahmen eines polizeilichen Gesamteinsatzes betreut.

Die polizeiliche Einsatztaktik ist stets von aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen der jeweiligen Versammlungen abhängig und kann deshalb nicht pauschal im Vorhinein beschrieben werden. Gleiches gilt auch für das polizeiliche Vorgehen bei festgestellten Verstößen gegen die Infektionsschutzbestimmungen. So sind etwa neben der Art des Verstoßes auch die Anzahl der Störer, die Örtlichkeit, die zur Verfügung stehende Kräfte- und die antizipierte Kooperationsbereitschaft der Betroffenen, mögliche Solidarisierungseffekte sowie die gleichzeitige Erfüllbarkeit anderer dringender polizeilicher Aufgaben in einen angemessenen Ausgleich miteinander zu bringen. Eine detaillierte Auflistung etwaiger Maßnahmenpakete bestand vor diesem Hintergrund nicht.

Im Hinblick auf die Einschreitschwelle ist lediglich festzustellen, dass das Polizeipräsidium Mittelfranken eine geringe Einschreitschwelle bei der Ahndung von Verstößen gegen die Infektionsschutzbestimmungen und eine hohe Einschreitschwelle bei Maßnahmen, die gegen die Fortdauer der Versammlung selbst gerichtet sind, zugrunde legte.

4.1 Wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kundgebungen die Auflagen zum Infektionsschutz eingehalten?

Mehrere Versammlungsteilnehmer verstießen sowohl vor als auch während der Versammlungen gegen die geltenden Infektionsschutzbestimmungen, insbesondere gegen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Auf die Antwort zu den Fragen 4.3 und 5.1 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Falls die Auflagen nicht eingehalten wurden, welche Maßnahmen wurden vor Ort vonseiten der Polizeikräfte jeweils ergriffen?

Die polizeilichen Einsatzkräfte wirkten sowohl durch wiederholte Lautsprecherdurchsagen als auch durch die persönliche Ansprache und Belehrung auf die Betroffenen ein. Daneben wurden erkennbare Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzbestimmungen konsequent geahndet.

4.3 Wie viele rechtliche Verstöße wurden bei den jeweiligen Kundgebungen jeweils festgestellt (bitte einzeln nach Kundgebungen aufgeschlüsselt)?

5.1 Was waren jeweils die 117 Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz (bitte einzeln nach Kundgebung auflisten)?

Anlässlich der Versammlung am 02.01.2021 wurde ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz festgestellt.

Im Zusammenhang mit dem polizeilichen Gesamteinsatz am 03.01.2021 wurden insgesamt 117 Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie zehn Strafverfahren eingeleitet. Bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt es sich ausschließlich um Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Statistische Erhebungen, bei welchen Versammlungen wie viele Verstöße festgestellt wurden, liegen nicht vor.

5.2 Welche Konsequenzen gab es jeweils auf die 117 Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz?

Die jeweiligen Ordnungswidrigkeitenanzeigen wurden an die zuständige Verfolgungsbehörde zur weiteren Bearbeitung und Ahndung abgegeben. Der gültige Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ vom 17.12.2020 sieht für entsprechende Verstöße einen Regelsatz von 250 Euro sowie einen Maximalsatz von 25.000 Euro pro Verstoß vor.

5.3 Warum wurden nur zehn Anzeigen erstattet und daraufhin Strafverfahren eingeleitet?

Den polizeilichen Einsatzkräften wurden insgesamt zehn Sachverhalte bekannt, die den erforderlichen Anfangsverdacht einer Straftat begründeten. Aus dieser Anzahl ergibt sich auch die Zahl der eingeleiteten Strafverfahren.

6.1 Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung der Versammlungen von der Einsatzleitung in Erwägung gezogen (vgl. Pressemitteilung der Polizei Mittelfranken vom 04.01.2021, „Auch wenn nicht permanent die Abstands- und Maskenregeln bei den unterschiedlichen Versammlungen eingehalten wurden, rechtfertigte dies aufgrund des hohen Stellenwertes des Versammlungsrechtes nicht die Auflösung der Versammlung.“)?

6.2 Falls die Auflösung der Versammlungen von der Einsatzleitung zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen wurde, was waren die Gründe dafür?

6.3 Wenn keine Auflösungen der Versammlungen in Erwägung gezogen wurden, welche Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes wurden stattdessen ergriffen?

Ja, die Auflösung einer Versammlung wurde durch die polizeiliche Einsatzleitung anlässlich der Versammlung am 03.01.2021 auf dem Nürnberger Jakobsplatz erwogen und gegenüber den Versammlungsteilnehmern angedroht. Zu einer Auflösung der Versammlung kam es nicht, weil die Teilnehmer die Hygienevorschriften anschließend weitestgehend umsetzten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Anlage zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Schulze und Osgyan

Versammlungsübersicht

Thema:	„Corona-Verordnung“
Ort:	Nürnberg, vor der Lorenzkirche
Datum der Anzeige:	17.12.2020
Datum der Durchführung:	Samstag, 02.01.2021
Zeitraum der Durchführung:	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Veranstalter:	Privatperson
Teilnehmerzahl (angezeigt):	100
Teilnehmerzahl (tatsächlich):	120

Thema:	„Solidarität statt Verschwörungsmythen“
Ort:	Nürnberg, Sterntor/Grasersgasse
Datum der Anzeige:	21.12.2020
Datum der Durchführung:	Sonntag, 03.01.2021
Zeitraum der Durchführung:	11:45 Uhr bis 12:45 Uhr
Veranstalter:	Privatperson
Teilnehmerzahl (angezeigt):	100
Teilnehmerzahl (tatsächlich):	160

Thema:	„Corona-Verordnung“
Ort:	Nürnberg, Hauptmarkt
Datum der Anzeige:	17.12.2020
Datum der Durchführung:	Sonntag, 03.01.2021
Zeitraum der Durchführung:	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Veranstalter:	Privatperson
Teilnehmerzahl (angezeigt):	100
Teilnehmerzahl (tatsächlich):	300

Anlage zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Schulze und Osgyan

Versammlungsübersicht

Thema:	„Protestkundgebung Querdenken – Pro Infektionsschutzmaßnahmen“
Ort:	Nürnberg, Hauptmarkt
Datum der Anzeige:	03.01.2021 (Eilversammlung)
Datum der Durchführung:	Sonntag, 03.01.2021
Zeitraum der Durchführung:	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Veranstalter:	Privatperson
Teilnehmerzahl (angezeigt):	200
Teilnehmerzahl (tatsächlich):	200

Thema:	„Gegen Willkür durch Polizei und Staatsanwaltschaft“
Ort:	Nürnberg, Jakobsplatz
Datum der Anzeige:	03.01.2021 (Eilversammlung)
Datum der Durchführung:	Sonntag, 03.01.2021
Zeitraum der Durchführung:	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Veranstalter:	Privatpersonen
Teilnehmerzahl (angezeigt):	200
Teilnehmerzahl (tatsächlich):	200